

Bundesministerium für Nachhaltigkeit  
und Tourismus

Stubenring 1  
1010 Wien

Wiedner Hauptstraße 63 | Postfach 189  
1045 Wien  
T 05 90 900-DW | F 05 90 900-269  
E up@wko.at  
W wko.at/up

Ihr Zeichen, Ihre Nachricht vom  
BMNT-LE.4.3.1/0008-RD 2/2018  
Mag. Dangl

Unser Zeichen, Sachbearbeiter  
Up/76/DA/FE  
Dr. Daniela Andratsch

Durchwahl  
4274

Datum  
12.9.2018

**Verordnung der Bundesministerin für Nachhaltigkeit und Tourismus, mit der die  
Verordnung über Pflanzenschutzmaßnahmen hinsichtlich Verpackungsholz an spezifi-  
zierten Warenarten mit Ursprung in China (Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung)  
geändert wird; STELLUNGNAHME**

Sehr geehrte Damen und Herren!

Die Wirtschaftskammer Österreich bedankt sich für die Übermittlung des Entwurfes und  
nimmt wie folgt Stellung:

Die WKÖ bedauert die kurze Begutachtungsfrist, noch mehr allerdings den Umstand, in die  
Beratungen zur Umgestaltung der EU-Maßnahme nicht einbezogen worden zu sein.

Wir haben erst aus dem Amtsblatt vom 14. August 2018 von den ab 1. Oktober 2018 bevor-  
stehen Änderungen erfahren. Die relativ kurze Zeitspanne in Verbindung mit der Urlaubs-  
zeit hat das Bemühen erschwert, die betroffenen Wirtschaftstreibenden zu informieren  
und zu konsultieren.

Die erhebliche Ausweitung des kontrollpflichtigen Warenkreises durch den Durchführungs-  
beschluss (EU) 2018/1137 der Kommission vom 10. August 2018 wird zu einer logistischen  
und kostenmäßigen Mehrbelastung für die Wirtschaft führen. Die Ausweitung ist durch den  
EU-Rechtsakt vorgegeben.

Im Entwurf der Novelle der Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung fällt auf, dass die Waren-  
codes im Anhang nicht durchgängig in aufsteigender Reihenfolge erfasst sind, was den  
Überblick beeinträchtigen kann. Zudem stellt sich die Frage, wie die Nennung der Holzpo-  
sition 4415 und der Unterpositionen 4415 20, 4415 2020 und 4415 2090 zu verstehen ist.  
Kann die Nennung der Unterpositionen Sinn machen, wenn mit der Nennung der Position  
4415 alle Waren der Position 4415 erfasst sein sollen, d.h. zusätzlich auch jene der Unter-  
positionen 4415 1010 und 4415 1090 (Kisten, Kistchen, Verschlüge, Trommeln und ähnliche  
Verpackungsmittel und Kabeltrommeln)? Oder ist gemeint, dass im Ergebnis nur Waren der  
Unterpositionen 4415 2020 und 4415 2090 gelistet sind?

Die durch den Durchführungsbeschluss (EU) 2018/1137 der Kommission vom 10. August  
2018 vorgegebene Mindestkontrollfrequenz von 1 % wird gemäß dem gegenständlichen Ent-  
wurf der Novelle der Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung bei einzelnen Warengruppen  
auf bis zu 15 % angehoben. Die Kontrollfrequenz wird in Hinblick auf die Machbarkeit wohl

immer bezogen auf die Zahl der zu erwartenden Anmeldungen zu würdigen sein. In der Folgenabschätzung wird von mehr als 15.000 kontrollpflichtigen Sendungen ausgegangen. Das Bundesamt für Wald, das mit dem Vollzug der Maßnahme betraut ist, vertritt unseres Wissens den Standpunkt, dass die geplanten Kontrollfrequenzen den Risiken entsprechen und die Kontrollen quantitativ machbar sind, ohne dass es zu unzumutbaren Verzögerungen für die Wirtschaft kommt.

Einen erheblichen Risikofaktor bildet die anhaltende Unsicherheit über die Vorgangsweise der zuständigen Behörden an der jeweiligen ersten EU-Außengrenze, beispielsweise in den Häfen Hamburg, Bremerhafen und Koper. Von dort liegen uns noch keine Rückäußerungen dazu vor, wie die Behörden mit der gesteigerten Kontrolllast umzugehen gedenken. Grundsätzlich besteht die Möglichkeit, geschlossene Container nicht an der ersten EU-Außengrenze kontrollieren zu müssen, sondern diese auf Basis einer Verwaltungsvereinbarung mit dem Amtlichen Pflanzenschutzdienst des Zielmitgliedstaats an den Bestimmungsort der Sendung durchzuschleusen, da dort auch häufig die Verzollung durchgeführt werden soll. Wir gehen davon aus, dass eine Anpassung der Kontrollfrequenzen nach unten im Falle einer übermäßigen Kontrolllast für die österreichischen Behörden mittels Novelle der Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung in vertretbarer Zeit machbar wäre.

In Hinblick auf die heikle Schnittstelle zwischen den Zuständigkeitsbereichen der Pflanzenschutzdienste an der ersten EU-Außengrenze, in anderen EU-Mitgliedstaaten und dem Amtlichen Pflanzenschutzdienst in Österreich ersucht die WKÖ das Bundesamt für Wald, sich zwecks allfälliger Anpassung bestehender Verwaltungsvereinbarungen insbesondere mit den Dienststellen in den Häfen Hamburg, Bremerhafen und Koper in Verbindung zu setzen und Vereinbarungen mit weiteren für die heimische Wirtschaft wichtigen Hafenbehörden, wie Antwerpen und Rotterdam, ins Auge zu fassen.

Zweifelhaft erscheint die sachliche Angemessenheit der Regelung in Art. 5 des Durchführungsbeschlusses (EU) 2018/1137 der Kommission vom 10. August 2018, die die Vernichtung von allem beanstandeten Verpackungsholz anordnet, offenbar auch dann, wenn nur formale Beanstandungen gegeben sind. Der Entwurf der Novelle der Verpackungsholz-Kontroll-Verordnung setzt diese Bestimmung ohne Differenzierung in § 5 um. Ob eine Differenzierung EU-rechtlich zulässig und aus phytosanitärer Sicht fachlich akzeptabel wäre, erscheint hinterfragenswert. Auch ist zu fragen, ob diese Anordnung sowohl den Ladungsträger als auch die Ware Holz betrifft. Schließlich sprechen gegen die ausnahmslose Vernichtung wirtschaftliche und ökologische Gründe.

Wir ersuchen um Berücksichtigung unserer Stellungnahme.

Freundliche Grüße



Dr. Harald Mahrer  
Präsident



Karlheinz Kopf  
Generalsekretär